

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2007 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 28. Dezember 2007

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke
Vom 19. November 2007 A 242

Neufassung der Muster-Geschäftsordnung für Kirchenbezirkssynoden
Vom 4. Dezember 2007 A 243

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes
Vom 4. Dezember 2007 A 245

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung
Vom 4. Dezember 2007 A 245

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000
Vom 6. November 2007 A 246

Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KBO)
Vom 4. Dezember 2007 A 246

Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
vom 4. Dezember 2007 A 253

Verwaltungsvorschrift über den Dienstweg in Verwaltungsangelegenheiten (VwV Dienstweg)
vom 20. November 2007 A 254

III. Mitteilungen

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Crimmitschau A 256

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Dippoldiswalde A 256

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Leipzig A 257

Veränderung im Kirchenbezirk Dippoldiswalde A 259

Veränderungen im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz A 259

Veränderung im Kirchenbezirk Pirna A 260

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 261

2. Kantorenstellen A 261

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin zur Datenerhebung und Datenerfassung im Grundstücksamt A 261

7. Leiter/Leiterin A 262

VI. Hinweise

ProChrist 2009 A 262

Berichtigung zur Stellenausschreibung der Gemeindepädagogienstelle beim Kirchspiel Frauenstein (ABl. S. A 226) A 263

VII. Persönliche Nachrichten

Bekanntmachung über die Neuwahl der Landessynode im Jahre 2008 vom 19. Juni 2007 (ABl. S. A 135) – Personelle Veränderung A 263

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN**II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen****Kirchengesetz****zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke
Vom 19. November 2007**

Reg.-Nr. 1461 (7) 311

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG –) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2007 (ABl. S. A 93), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kirchenbezirkssynode gehören an:

- a) je zwei zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder aus den Kirchspielen und den weder zu einem Kirchspiel zusammengeschlossenen noch im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden, die vom Kirchenvorstand gewählt werden,
- b) zwei zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder aus den im jeweiligen Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden, die von den Kirchenvorständen der Schwesterkirchgemeinden in gemeinsamer Sitzung gewählt werden,
- c) die Pfarrer der Kirchgemeinden und Kirchspiele des Kirchenbezirks; sind in einer nicht einem Kirchspiel angehörenden Kirchgemeinde, einem Kirchspiel oder in einem Schwesterkirchverhältnis mehrere Pfarrer tätig, so ist einer von ihnen durch den Kirchenvorstand oder die Kirchenvorstände der Schwesterkirchgemeinden in gemeinsamer Sitzung als Mitglied der Kirchenbezirkssynode zu wählen,
- d) bis zu zehn weitere Mitglieder (Pfarrer und zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder aus den Kirchgemeinden oder Kirchspielen des Kirchenbezirks), die vom Kirchenbezirksvorstand zu berufen sind.

Die für das Kirchspiel zu bestimmenden Mitglieder der Kirchenbezirkssynode vertreten zugleich die Kirchspielgemeinden. In Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl ist die Zahl der jeweils nach Satz 1 Buchstabe a und b durch die Kirchenvorstände der Kirchgemeinden, Kirchspiele und der im

Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden zu wählenden Mitglieder der Kirchenbezirkssynode zu erhöhen wie folgt:

ab 3.500 Gemeindeglieder um ein Mitglied.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Buchstabe c“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d“ ersetzt.

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Neubildung oder Veränderung eines Kirchspiels oder eines Schwesterkirchverhältnisses und bei Vereinigung von Kirchgemeinden setzen die gewählten Mitglieder ihre Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenbezirkssynode fort. Eine Ersatzwahl nach Absatz 5 ist nur dann vorzunehmen, wenn die für das Kirchspiel, das Schwesterkirchverhältnis oder die Kirchgemeinde in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl gemäß Absatz 2 Satz 3 zu erhöhende Anzahl der zu wählenden Mitglieder durch das Ausscheiden unterschritten wird.“

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18**Ausschüsse des Kirchenbezirksvorstandes**

- (1) Der Kirchenbezirksvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die Entscheidungen des Kirchenbezirksvorstandes vorbereiten. Sie können zu ihren Sitzungen Fachberater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (2) Der Kirchenbezirksvorstand hat das konkrete Aufgabengebiet der Ausschüsse jährlich festzulegen.
- (3) Die Ausschüsse sind dem Kirchenbezirksvorstand rechenschaftspflichtig und haben ihm regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Bohl

Neufassung der Muster-Geschäftsordnung für Kirchenbezirkssynoden Vom 4. Dezember 2007

Reg.-Nr. 1461

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 12 Abs. 7 des Kirchenbezirksgesetzes vom 18. Juli 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2007 (ABl. S. A 242) zur Änderung der Muster-Geschäftsordnung für Kirchenbezirkssynoden vom 18. Juli 1989 (ABl. S. A 68), zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. November 2003 (ABl. S. A 254), Folgendes beschlossen:

I.

Die Muster-Geschäftsordnung für Kirchenbezirkssynoden vom 18. Juli 1989 (ABl. S. A 68), zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. November 2003 (ABl. S. A 254), wird wie folgt gefasst:

„Muster-Geschäftsordnung für Kirchenbezirkssynoden

§ 1

Einberufung

- (1) Die Kirchenbezirkssynode – nachstehend Synode genannt – wird zu ihrer ersten Tagung vom Regionalkirchenamt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen und vom Superintendenten eröffnet.
- (2) Die übrigen Tagungen werden im Einvernehmen mit dem Regionalkirchenamt vom Vorsitzenden der Synode unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Frist einberufen.
- (3) Die Synode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Kirchenbezirksvorstand, das Regionalkirchenamt oder das Landeskirchenamt dies fordern (§ 12 Abs. 1 bis 3 KBezG).
- (4) Einzuladen sind:
 - a) die Mitglieder der Synode,
 - b) der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes,
 - c) das Landeskirchenamt,
 - d) die nach § 9 Abs. 3 Teilnahmberechtigten.

§ 2

Vorläufige Geschäftsführung

Bis zur Wahl des Vorsitzenden werden die Geschäfte vom Superintendenten geführt, der vorläufig einen Schriftführer bestimmen kann.

§ 3

Verpflichtungen

- (1) Die Mitglieder der Synode, die erstmals dieses Amt übernehmen und nicht zugleich der Landessynode angehören, haben bei Beginn der ersten Tagung vor dem Superintendenten das folgende Gelöbnis zu leisten:
„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Kirchenbezirkssynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“
- (2) Das Gelöbnis wird nach Vorlesen durch Sprechen der Worte:
„Ich gelobe es vor Gott.“
 mit Handschlag abgelegt.
- (3) Später eintretende Mitglieder werden in gleicher Weise verpflichtet.

§ 4

Wahl des Vorstandes der Synode

- (1) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer, die den Vorstand der Synode bilden. Dem Vorstand dürfen höchstens zwei Pfarrer und andere hauptberufliche Mitarbeiter angehören (§ 11 Abs. 1 und 2 KBezG).
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so hat die Synode auf der jeweils folgenden Tagung eine Ersatzwahl vorzunehmen (§ 11 Abs. 3 KBezG).

§ 5

Wahl der synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes

- (1) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte die synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes sowie ihre Stellvertreter (§ 10 Abs. 4).
- (2) Vor der Wahl hat die Synode zu beschließen, wie viele synodale Mitglieder dem Kirchenbezirksvorstand angehören sollen (sechs bis zehn; § 14 Abs. 2 Buchstabe c KBezG) und wie viele Vertreter der Pfarrerschaft sowie der nichtordinierten kirchlichen Mitarbeiter dem Kirchenbezirksvorstand angehören sollen. Dabei ist zu beachten, dass der Kirchenbezirksvorstand einschließlich seiner geborenen Mitglieder (Superintendent, Leiter des Regionalkirchenamtes, Vorsitzender der Kirchenbezirkssynode) und die Gruppe der Stellvertreter jeweils höchstens zur Hälfte aus Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bestehen dürfen (§ 14 Abs. 4 KBezG). Die Wahl der Vertreter der Pfarrerschaft, der Vertreter der nichtordinierten kirchlichen Mitarbeiter und der Laien hat geheim unter Verwendung getrennter Stimmzettel zu erfolgen.
- (3) Scheiden gewählte Mitglieder aus dem Kirchenbezirksvorstand aus, so treten die gewählten Stellvertreter an deren Stelle. Steht kein oder kein nach den kirchengesetzlichen Erfordernissen (Laie, Pfarrer, anderer kirchlicher Mitarbeiter) geeigneter Stellvertreter mehr zur Verfügung, so hat die Synode auf der jeweils folgenden Tagung eine Ersatzwahl vorzunehmen (§ 14 Abs. 6 KBezG).

§ 6

Vorstand der Synode

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Tagung der Synode inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten und zu leiten. Er setzt die Tagesordnung fest und entscheidet über die geschäftliche Behandlung der Beratungsgegenstände (§ 11 Abs. 4 KBezG).

§ 7

Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt die Synode nach außen, regelt ihre Geschäfte, leitet ihre Sitzungen und hat in ihnen für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Er kann die Leitung an seine Stellvertreter abgeben.

§ 8

Schriftführer

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat nach Anweisung des Vorsitzenden die Protokolle zu führen. Er nimmt die bei Abstimmungen und Wahlen erforderliche Stimmzählung vor und hat die Wortmeldungen entgegenzunehmen und vorzumerken. Er führt

die Anwesenheitsliste, auf der auch die Anwesenheit des Superintendenten und des Leiters des Regionalkirchenamtes bzw. ihrer Vertreter, der Vertreter des Landeskirchenamtes, der nach § 9 Abs. 3 Teilnahmberechtigten und der eingeladenen Gäste zu vermerken ist.

§ 9

Teilnahme

- (1) Die Mitglieder der Synode sind zur Teilnahme an den Tagungen verpflichtet. Ist ihnen die Teilnahme aus wichtigen Gründen nicht möglich, haben sie dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Tagung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Dem Vorstand steht es frei, Gäste zu den Tagungen einzuladen und ihnen Rederecht zu gewähren.
- (3) Ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht, teilnahmeberechtigt sind, soweit sie nicht Mitglieder der Synode sind, der Stellvertreter des Superintendenten, der Kirchenmusikdirektor, der Bezirkskatechet, der Bezirksjugendpfarrer, der Bezirksjugendwart sowie weitere Personen, die für den Kirchenbezirk eine wichtige Aufgabe wahrnehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Landessynode, zu deren Wahlkreis der Kirchenbezirk gehört, die im Kirchenbezirk wohnenden berufenen Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und die Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 12 Abs. 6 KBezG).
- (4) Die Tagungen sind öffentlich. Die Synode oder der Vorsitzende können die Öffentlichkeit ausschließen (§ 12 Abs. 1 KBezG).

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Synode kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse für bestimmte Wirkungskreise oder einzelne Aufgaben aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Fachberater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden, die der Synode nicht angehören. Der Vorsitzende der Synode, der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes bzw. deren Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Ausschüsse haben der Synode über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie können Anträge einbringen und Berichterstatter bestellen.
- (4) Für die Arbeit der Ausschüsse gilt im Übrigen diese Geschäftsordnung sinngemäß (§ 13 KBezG).

§ 11

Redeordnung

- (1) Niemand darf das Wort ergreifen, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Jederzeit ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen:
 - a) den Mitgliedern des Landeskirchenamtes, dem Superintendenten und dem Leiter des Regionalkirchenamtes bzw. ihren Vertretern,
 - b) einem Berichterstatter,
 - c) zur Geschäftsordnung und zu kurzen Tatbestandsberichtigungen.
- (3) Der Vorsitzende hat Unsachlichkeiten, Beleidigungen und Abschweifungen zu verhindern. Er ist berechtigt, Mitglieder zu ermahnen, ihnen das Wort zu entziehen oder sie von der Sitzung auszuschließen.
- (4) Außer den Berichtstattern, den Mitgliedern des Landeskirchenamtes, dem Superintendenten und dem Leiter des Regio-

nalkirchenamtes bzw. ihren Vertretern darf kein Teilnehmer mehr als zweimal zur selben Sache sprechen.

(5) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, so hat er die Leitung der Synode an einen Stellvertreter zu übergeben.

(6) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder Abschluss der Rednerliste darf nur von einem Mitglied gestellt werden, das nicht zu dem Beratungsgegenstand gesprochen hat.

§ 12

Beratung

Die Beratung der Synode erstreckt sich auf die Gegenstände der Tagesordnung, auf andere Gegenstände nur, wenn die Synode dies beschließt.

§ 13

Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die Synode beschließt nach Beratung über
 - a) Vorlagen des Kirchenbezirksvorstandes, des Regionalkirchenamtes oder des Landeskirchenamtes,
 - b) Anträge aus ihrer Mitte oder eines Ausschusses,
 - c) Berichte und sonstige Eingaben, die vom Vorstand vorgelegt werden.
- (2) Selbstständige Anträge kann jedes Mitglied der Synode einbringen, wenn sie von weiteren fünf Mitgliedern unterstützt werden. Sie sind vom Vorstand an einen Ausschuss zu verweisen oder auf eine Tagesordnung zu setzen.
- (3) Abänderungsanträge während der Beratung einer Vorlage oder eines Antrages kann jedes Mitglied einbringen. Sie kommen nur zur Verhandlung, wenn sie von weiteren fünf Mitgliedern unterstützt werden.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig und brauchen nicht von anderen Mitgliedern unterstützt zu werden. Über sie wird sofort abgestimmt.

§ 14

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Synode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Synode gilt als beschlussfähig, wenn nicht vor Beginn der Abstimmung auf Einwand eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist (§ 12 Abs. 8 KBezG).

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Die Fragen werden vom Vorsitzenden so gestellt, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Nacheinander werden die Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen durch Handzeichen festgestellt.
- (2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt (§ 12 Abs. 9 KBezG).
- (3) Der Vorsitzende kann die namentliche oder geheime Abstimmung anordnen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Mitglied beantragt und der Antrag von zehn Mitgliedern unterstützt wird.
- (4) Das Ergebnis einer Abstimmung ist vom Vorsitzenden sofort bekannt zu geben.

§ 16

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mittels Stimmzetteln vorgenommen. Eine Wahl durch Handzeichen ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Wahl des Superintendenten und die Wah-

len nach §§ 4 und 5 sind in jedem Fall nach Satz 1 durchzuführen. Der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode ist zugleich Wahlleiter, bei Verhinderung einer der beiden Stellvertreter nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes der Kirchenbezirkssynode. Bis zur Wahl des Vorstandes der Kirchenbezirkssynode ist der Superintendent, bei Verhinderung sein Stellvertreter, Wahlleiter.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Ungültig sind Stimmzettel:

- a) auf denen andere Namen angegeben werden als die, die zur Kandidatur standen;
- b) die den Wählerwillen nicht erkennen lassen.

(3) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, Fragen der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses entscheidet der Vorstand der Kirchenbezirkssynode, bis zur Wahl des Vorstandes der Wahlleiter, abschließend.

§ 17

Auslegungsfragen

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Regionalkirchenamt.“

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes Vom 4. Dezember 2007

Reg.-Nr. 1403

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 2. April 1998, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 8. September 1998 (ABl. S. A 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2007 (ABl. S. A 50) wird wie folgt geändert:

§ 5a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Bezirkskirchenamtes“ durch das Wort „Regionalkirchenamtes“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung Vom 4. Dezember 2007

Reg.-Nr. 1401

Aufgrund von § 53 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 21. Juni 1983 (ABl. S. A 58, A 61, A 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2007 (ABl. S. A 50), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„(11) Der Wiederaufgenommene ist sowohl in das von der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung elektronisch vorgegebene Gemeindegliederverzeichnis als auch in ein von der Kirchgemeinde zu führendes gesondertes Aufnahme- und Wiederaufnahmeverzeichnis (vgl. § 19 der Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972, ABl. S. A 65) einzutragen.

(12) Der Wiederaufgenommene ist darauf hinzuweisen, dass die Wiederaufnahme zur Kirchensteuerveranlagung und zur Änderung der Eintragung der Konfessionsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte führen wird.“

2. In § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Melden sich zugezogene Glieder der in Absatz 1 genannten Kirchen bei der Kirchgemeinde an oder erhält die Kirchgemeinde auf sonstige Weise Kenntnis vom Zugang, ohne dass eine Meldung durch die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung erfolgt ist, so hat sie die ihr bekannten personenbezogenen Daten des Anmeldenden und seiner Familienangehörigen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung zwecks Klärung und Ergänzung der Datenbestände zu übermitteln.“

4. In § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 15 Satz 3, § 16 Abs. 2, § 20, § 23 Satz 3, § 25 wird jeweils das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

5. In § 10 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Zentralen Organisationsstelle Meldewesen“ durch die Wörter „Zentralstelle für Mitgliederverwaltung“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Bezirkskirchenamtes“ durch das Wort „Regionalkirchenamtes“ ersetzt.

8. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 Vom 6. November 2007

Reg.-Nr. 610190 (10) 6

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Änderung der Rechtsverordnung über die Fort- und Weiterbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Fortbildungsverordnung – FortbVO –) vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64) in der Fassung der Zweiten Rechtsverordnung zur Änderung der Fortbildungsverordnung vom 14. Oktober 2003 (ABl. S. A 220) Folgendes:

§ 1

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Über den Antrag auf Gewährung von Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zum Aufenthalt in einer Kommunität oder einer geistlichen Gemeinschaft entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten. Die Dienstbefreiung wird höchstens für einen Zeitraum von bis zu einem Monat gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Kontaktstudium

(1) Pfarrern kann die Teilnahme an einem Kontaktstudium gestattet werden, wenn seit dem Beginn des Probendienstes oder seit dem Ende des letzten Kontaktstudiums mindestens zehn Jahre vergangen sind und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Absicht zur Aufnahme eines Kontaktstudiums ist

dem zuständigen Superintendenten mindestens sechs Monate vorab anzuzeigen.

(2) Das Kontaktstudium ist an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig oder einer anderen Theologischen Fakultät durchzuführen.

(3) Der in Absatz 1 genannte Zeitraum verlängert sich um die Elternzeit, die Zeiten einer Beurlaubung (§ 92 PfG) oder einer Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen (§§ 93, 95 a PfG).

(4) Wer am Kontaktstudium teilgenommen hat, ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt und dem zuständigen Superintendenten einen ausführlichen Erfahrungsbericht zu erstatten.

(5) Über die Aufnahme eines Kontaktstudiums und die Gewährung von Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten. Die Dienstbefreiung wird höchstens für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gewährt. Für die darüber hinausgehende Zeit kann Dienstbefreiung ohne Fortzahlung der Bezüge oder Anrechnung auf den Erholungsurlaub beantragt werden.

(6) Die Kosten des Kontaktstudiums sind vom Pfarrer selbst zu tragen.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KBO) Vom 4. Dezember 2007

Reg.- Nr. 30063 (4) 264

Aufgrund von § 32 Abs. 3 II Nr. 5 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Bauordnung gilt für die Bau- und Kunstpflege an und in kirchlichen Gebäuden. Sie umfasst die Bauunterhaltung und

die Unterhaltung von Kunstgut sowie die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne dieser Bauordnung.

(2) Kirchliche Gebäude sind Gebäude, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft oder eines Lehens stehen. Als kirchliche Gebäude gelten auch solche Gebäude, an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht besteht, wenn der kirchlichen Körperschaft durch die der Nutzung zugrunde liegenden Vereinbarungen Aufgaben der Baupflege übertragen werden.

(3) Die Bestimmungen für kirchliche Gebäude gelten für Räume, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke der kirchlichen Körperschaften und Lehen entsprechend.

§ 2

Verantwortung der Kirchengemeinde für die Bau- und Kunstpflege

(1) Die Kirchengemeinde hat gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. g) der Kirchengemeindeordnung die Kirche, die anderen kirchlichen Gebäude und baulichen Anlagen sowie das kirchliche Kunst- und Kulturgut zu verwalten und für deren Pflege und Erhaltung Sorge zu tragen. Sie ist verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden und die ihrer Verwaltung unterliegenden Gebäude in einem ordnungsgemäßen und guten baulichen Zustand zu erhalten und auftretende Mängel zur Verhütung weitergehender Schäden und zur Vermeidung späterer Mehrkosten unverzüglich zu beseitigen. Sie hat insbesondere auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Qualität und Ästhetik der Maßnahme der Bau- und Kunstpflege zu achten.

(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre eine Begehung der in ihrem Eigentum stehenden und der ihrer Verwaltung unterliegenden Gebäude einschließlich einer Überprüfung der Ausstattung einschließlich Glocken und Turmuhren durchzuführen. Die Begehung ist dem Regionalkirchenamt mindestens einen Monat vorab anzuzeigen. Über das Ergebnis der Baubegehung ist ein Bericht zu erstellen, der dem Regionalkirchenamt vorzulegen ist.

(3) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, mindestens alle zehn Jahre eine Überprüfung der in ihren Gebäuden befindlichen Orgeln durch den zuständigen Kirchenmusikdirektor, einen verpflichteten Orgelsachverständigen der Landeskirche oder einen Orgelbauer vornehmen zu lassen. Die Pflichten der Kantoren bleiben unberührt. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der dem Regionalkirchenamt vorzulegen ist.

§ 3

Aufsichtsbehörden

(1) Die Regionalkirchenämter und das Landeskirchenamt sind im Rahmen ihrer Aufsicht auch Aufsichtsbehörden über das kirchliche Bauwesen.

(2) Die Aufsichtsbehörden über das kirchliche Bauwesen wirken auf die Erfüllung der Aufgaben der Bau- und Kunstpflege in der Landeskirche hin und achten auf die Einhaltung kirchlicher und staatlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften bei Baumaßnahmen. In Wahrnehmung dieser Aufsicht sind sie befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Begriff der Baumaßnahme

(1) Baumaßnahmen sind der Neubau, die Erweiterung, der Abbruch, die Veränderung, die Instandhaltung, die Instandsetzung und die Modernisierung kirchlicher Gebäude.

(2) Als Baumaßnahmen gelten auch:

1. die Nutzungsänderung eines kirchlichen Gebäudes,
2. die Aufstellung, die Entfernung, die Veränderung, die Instandhaltung, die Instandsetzung und die Modernisierung von Ausstattungsgegenständen und technischen Einrichtungen in Gebäuden, die für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind oder genutzt werden, einschließlich Orgeln, Glocken und Turmuhren,
3. die Beschaffung, Veräußerung, Veränderung, Restaurierung und Beseitigung von Ausstattungsgegenständen liturgischen oder künstlerischen Charakters.

§ 5

Genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen

(1) Baumaßnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (kirchliche Baugenehmigung), soweit in §§ 6 und 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die kirchliche Baugenehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen und Befristungen, versehen werden.

(3) Die kirchliche Baugenehmigung ist Voraussetzung für die Beantragung der staatlichen Baugenehmigung.

§ 6

Anzeigepflichtige Baumaßnahmen

Keiner Baugenehmigung, jedoch einer Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bedürfen Baumaßnahmen bis zu einer Bausumme von 10.000 €, soweit sie nicht verfahrensfrei sind. Satz 1 gilt nicht für Baumaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2.

§ 7

Verfahrensfreie Baumaßnahmen

Verfahrensfrei sind:

1. Reparaturen bis zu einer Bausumme von 10.000 €, ausgenommen an Orgeln, Glocken, Turmuhren und Sicherungsanlagen,
2. Wartungsarbeiten an Orgeln, Glocken, Turmuhren, Sicherungsanlagen und sonstigen technischen Einrichtungen im Rahmen eines laufenden Wartungsvertrags,
3. Nachstimmungen von Orgeln,
4. Reparaturen an Orgeln bis zu einer Bausumme von 5.000 €.

§ 8

Bauantrag, Bauanzeige

(1) Der Bauantrag und die Bauanzeige sind schriftlich beim Regionalkirchenamt einzureichen. Vor der Einreichung eines Bauantrags soll eine baufachliche Beratung beim Regionalkirchenamt eingeholt werden. Der Bauantrag und die Bauanzeige sind unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke (Anlagen zu dieser Ordnung) zu erstellen.

(2) Mit dem Bauantrag und der Bauanzeige sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(3) Die vorzulegenden Unterlagen sind:

1. ein Lageplan,
2. Bauzeichnungen,
3. die Beschreibung der Baumaßnahme,
4. die Kostenschätzung oder Kostenberechnung (§ 12 Abs. 2),
5. der Finanzierungsplan,
6. die aktuelle Kassenbestandsübersicht.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens und der Finanzierung erforderlich sind.

§ 9

Zuständigkeit

(1) Das Regionalkirchenamt ist zuständig für die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit einer Bausumme bis 250.000 €. Ab einer Bausumme von 250.000 € ist das Landeskirchenamt zuständig.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende ausschließliche Zuständigkeiten:

1. Das Landeskirchenamt ist unabhängig von der Bausumme zuständig für Baumaßnahmen an Orgeln und an Sicherungsanlagen.
2. Das Regionalkirchenamt ist unabhängig von der Bausumme zuständig für Baumaßnahmen an Glocken und Turmuhren.

§ 10**Geltungsdauer der Genehmigung**

Die kirchliche Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist.

§ 11**Architekten- und Ingenieurleistungen**

- (1) Architekten- und Ingenieurverträge bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Übersteigt die Bausumme 40.000 € oder beträgt das Gesamthonorar mehr als 5.000 €, sind die Honorarrechnungen von Architekten und Ingenieuren dem Regionalkirchenamt vor der Zahlung zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Ist kein Architekt oder Ingenieur mit der Bauüberwachung beauftragt, so ist die Abnahme von Bauleistungen mit einem Kostenumfang von mehr als 5.000 € dem Regionalkirchenamt zwei Wochen vorab anzuzeigen.
- (4) Eine förmliche Abnahme von Leistungen von Architekten und Ingenieuren ist dem Regionalkirchenamt zwei Wochen vorab anzuzeigen.
- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten für Projektsteuerungsverträge entsprechend.

§ 12**Finanzierung**

- (1) Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, für die ausreichende Finanzierung einer Baumaßnahme zu sorgen. Sie hat darüber zu wachen, dass bei ihrer Planung und Durchführung mit der gebotenen Sparsamkeit verfahren wird.
- (2) Die Kirchgemeinde hat für die Finanzierung einer Baumaßnahme einen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichenen Finanzierungsplan aufzustellen, der der Genehmigungsbehörde mit dem Antrag auf die kirchliche Baugenehmigung vorzulegen ist. Die Kosten der Baumaßnahme sind im Finanzierungsplan durch eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung zu belegen.
- (3) Außerordentliche Zuweisungen nach dem Zuweisungsgesetz können nur dann bewilligt werden, wenn die Antrag stellende Kirchgemeinde vorhandene Eigenmittel für die Finanzierung der Baumaßnahme einsetzt und ihre Möglichkeiten für die Erschließung weiterer Finanzierungsquellen nachweislich ausgeschöpft hat. Ein Rechtsanspruch auf außerordentliche Zuweisungen besteht nicht.
- (4) Steht fest, dass geplante Einnahmen nicht die im Finanzierungsplan veranschlagte Höhe erreichen, hat die Kirchgemeinde eine erforderliche Nachfinanzierung rechtzeitig sicherzustellen oder sachgemäße Einschränkungen der Baumaßnahme zu veranlassen.
- (5) Wird eine Nachfinanzierung sichergestellt, ist der Finanzierungsplan zu aktualisieren. Änderungen des Finanzierungsplans und Einschränkungen der Baumaßnahme bedürfen der Genehmigung der für die Gesamtmaßnahme zuständigen Behörde.

§ 13**Kostenkontrolle**

- (1) Ergibt die Ausschreibung einer Baumaßnahme gegenüber der Kostenschätzung oder Kostenberechnung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 eine Kostenüberschreitung, so darf die Baumaßnahme nicht begonnen werden, bis die Nachfinanzierung sichergestellt ist. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Ergibt eine Ausschreibung gegenüber der Kostenschätzung oder Kostenberechnung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 eine Kostenunterschreitung, so dürfen zusätzliche Arbeiten nur mit Genehmi-

gung der für die Gesamtmaßnahme zuständigen Behörde durchgeführt werden.

- (3) Während der Durchführung der Baumaßnahme sind die Kirchgemeinde und die von ihr beauftragten Architekten, Ingenieure und Projektsteuerer zur fortlaufenden Kostenkontrolle verpflichtet.
- (4) Im Falle etwaiger Mehrkosten hat die Kirchgemeinde eine erforderliche Nachfinanzierung rechtzeitig sicherzustellen oder sachgemäße Einschränkungen der Baumaßnahme zu veranlassen. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Im Falle etwaiger Minderkosten ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 14**Finanzierungsnachweis**

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme und Vorliegen aller Rechnungen ist über die festgestellten Kosten und ihre Finanzierung ein Finanzierungsnachweis zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

§ 15**Entsprechende Anwendung**

- (1) Die Regelungen für Kirchgemeinden gelten für andere kirchliche Körperschaften entsprechend, soweit diese selbst kirchliche Gebäude unterhalten und der allgemeinen Aufsicht des Landeskirchenamtes oder des Regionalkirchenamtes unterliegen.
- (2) Auf rechtsfähige Stiftungen findet die Kirchliche Bauordnung keine Anwendung.

§ 16**Zuständigkeit nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz**

- (1) Obere Kirchenbehörde im Sinne von § 18 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes ist die Behörde, der die allgemeine Aufsicht über die Körperschaft obliegt, in deren Eigentum ein Kulturdenkmal steht oder deren Verwaltung es unterliegt.
- (2) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, die Feststellung der gottesdienstlichen Belange gemäß § 18 Abs. 1 und der Herstellung des Benehmens gemäß § 18 Abs. 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes an sich zu ziehen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Regionalkirchenamt und Stellen der staatlichen Denkmalpflege oder zwischen einem Regionalkirchenamt und Organen kirchlicher Körperschaften im Zuge der Beteiligung kirchlicher Stellen gemäß § 18 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes hat das Regionalkirchenamt das Landeskirchenamt einzubeziehen.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Bauordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. A 18) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen

Hofmann

An das Regionalkirchenamt ■	Az. des Regionalkirchenamtes ■	Eingangsstempel des RKA
---------------------------------------	---------------------------------------	-------------------------

Bauantrag/Bauanzeige

- Bauanzeige nach § 6 der Kirchlichen Bauordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KBO)
- Bauantrag nach § 5 der Kirchlichen Bauordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KBO)

1. Antragsteller

Kirchgemeinde ■			
vertreten durch den Kirchenvorstand ■			
Straße, Hausnummer ■	PLZ ■	Ort ■	Telefon (mit Vorwahl) ■

2. Beratung beim Regionalkirchenamt

Es wird dringend empfohlen, vor Einreichung eines Bauantrags die Beratung des zuständigen Baupflegers des Regionalkirchenamts zum Bauvorhaben, zu Möglichkeiten der Beantragung von Fördermitteln sowie zur Beauftragung von Planungsleistungen und Leistungen der Baubetreuung einzuholen. Die Beratung kann auch per Telefax oder fernmündlich erfolgen. Eine frühzeitige Klärung fachlicher Fragen beschleunigt das Genehmigungsverfahren.

Beratung bei Baupfleger ■
am ■ eingeholt.

3. Baumaßnahme

Objekt: ■
genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme: ■ ■ ■ ■ ■ ■

4. Grundstück

Grundstückseigentümer (Kirchgemeinde/Lehen): []
Lage des Grundstücks, Gemeinde, Ortsteil: []
Straße, Hausnummer: []
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer: []

5. Kosten der Baumaßnahme

€ []	laut Kostenschätzung oder Kostenberechnung in der Anlage
-------	---

6. Antrag auf außerordentliche Zuweisung

Hiermit wird eine außerordentliche Zuweisung in Höhe von [] € beantragt.
Begründung: [] [] [] [] []

7. Anlagen

<input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Bauzeichnungen <input type="checkbox"/> Kostenschätzung oder Kostenberechnung nach DIN 276 <input type="checkbox"/> Finanzierungsplan <input type="checkbox"/> aktuelle Kassenbestandsübersicht
--

8. Unterschrift

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift für den Antragsteller

Anlage zum Bauantrag

Kirchgemeinde
für das Bauvorhaben

Kirchenbezirk

Finanzierungsplan

Geplante Bausumme _____ €

Finanzierungsart

Planung

Haushaltsmittel _____ €

Haushaltsmittel für Gebäudeinstandhaltung _____ €

Instandhaltungsrücklage _____ €

Zweckgebundene Rücklagen und Spenden _____ €

Fördermittel

- Denkmalpflegebehörde _____ €

- Amt für Ländliche Entwicklung _____ €

- Kommune _____ €

- _____ €

- _____ €

Innere Darlehen _____ €

Bankdarlehen (siehe Seite 2) _____ €

Außerordentliche Zuweisung
(Baukostenzuschuss LKA/RKA) _____ €

Gesamtsumme _____ €

_____, den 20..

Der Kirchenvorstand

Finanzierungsplan aufgestellt:
KVw

Anlage zum Bauantrag**Berechnung der Darlehenshöhe**

- vermietbare Wohnfläche	<input type="text"/>	m ²
- Miete pro m ²	<input type="text"/>	€
- mögliche Kaltmiete/Jahr	<input type="text"/>	€
möglicher Gesamt-Schuldendienst/Jahr (max. 75 % der Kaltmiete)	<input type="text"/>	€
bestehender jährlicher Schuldendienst für neue Darlehensaufnahme verfügbar	<input type="text"/>	€
Zinssatz des neuen Darlehens	<input type="text"/>	%
mögliche neue Darlehensaufnahme bei 1 % Tilgung	<input type="text"/>	€

Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 4. Dezember 2007

Reg.-Nr. 30063 (4) 264

Zur Anwendung der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 4. Dezember 2007 erlässt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsvorschrift:

I. Geltungsbereich

1. Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen (vgl. § 2 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung).
2. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene bzw. durch eigene Schwere auf dem Boden ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen (vgl. § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung).
3. Kirchliche Körperschaften im Sinne der Kirchlichen Bauordnung sind die Kirchengemeinden und Kirchspiele, die aus ihnen gebildeten Verbände und die Kirchenbezirke (vgl. § 15 der Kirchlichen Bauordnung).

II. Baumaßnahmen

1. Veränderung ist jede Baumaßnahme, bei der ein vorhandenes Gebäude oder Grundstück umgestaltet wird. Eine Veränderung liegt auch dann vor, wenn
 - a) das äußere Erscheinungsbild eines Gebäudes z. B. hinsichtlich des Verputzes oder der Farbgebung, der Schornsteinführung oder der Art der Verglasung von Fenstern verändert wird,
 - b) bauliche Anlagen oder Freiflächen auf einem kirchlichen Grundstück angelegt oder umgestaltet werden (vgl. § 1 Abs. 3 der Kirchlichen Bauordnung),
 - c) die Ausmalung eines gottesdienstlichen Gebäudes oder Raumes erneuert oder abgewandelt wird,
 - d) die Akustik eines gottesdienstlichen Gebäudes oder Raumes z. B. durch eine veränderte Deckenverkleidung beeinflusst wird.
 Entsprechendes gilt für Ausstattungsgegenstände im Sinne von § 4 Abs. 2 der Kirchlichen Bauordnung, z. B. für Gestühl, Lautsprecheranlage und Orgel in einer Kirche.
2. Instandhaltung und Instandsetzung sind Baumaßnahmen, bei denen Gebäude oder einzelne Bauteile, die unter der Benutzung, der Witterung oder anderen Einflüssen gelitten haben, wiederhergestellt werden. Entsprechendes gilt für Ausstattungsgegenstände im Sinne von § 4 Abs. 2 der Kirchlichen Bauordnung.
3. Modernisierung ist eine Baumaßnahme zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Gebäudes, soweit es sich nicht um eine Erweiterung, eine Änderung, eine Instandhaltung oder eine Instandsetzung handelt. Entsprechendes gilt für Ausstattungsgegenstände im Sinne von § 4 Abs. 2 der Kirchlichen Bauordnung.
4. Reparatur ist eine Maßnahme, bei der ohne Veränderung von Baumaterialien oder des äußeren Erscheinungsbildes eines Gebäudes Ausbesserungen vorgenommen oder funktionsuntüchtige Bauteile ersetzt werden.
5. Reparaturen an Organen sind Maßnahmen, bei denen ohne Veränderung von Baumaterialien, der Form oder Funktionalität von Bauteilen oder Baugruppen, des äußeren Erscheinungsbildes

oder des Klangs einer Orgel Ausbesserungen vorgenommen oder funktionsuntüchtige Bauteile ersetzt werden.

III. Bausumme

Bausumme ist der Gesamtbetrag aller Baukosten einschließlich Umsatzsteuer, wie er sich aus der Kostenschätzung oder Kostenberechnung nach § 12 Abs. 2 der Kirchlichen Bauordnung ergibt. Wird eine Baumaßnahme in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt, so ist für die Bestimmung der Bausumme der Gesamtbetrag der Baukosten aus den Bauabschnitten maßgebend, für die die Genehmigung beantragt wird.

IV. Baupfleger

1. Die Baupfleger der Regionalkirchenämter wirken an der Erfüllung der aufsichtsbehördlichen Aufgaben des Regionalkirchenamtes im kirchlichen Bauwesen mit. Insbesondere erstellen sie baufachliche Stellungnahmen zu den Bauanträgen und prüfen die Bauanzeigen aus fachlicher Sicht.
2. Die Baupfleger beraten Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Körperschaften bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen aus baufachlicher Sicht sowie über die Nutzung von Förderprogrammen. Dies gilt vorrangig für Baumaßnahmen an Kirchen und anderen Gebäuden mit gottesdienstlicher Nutzung sowie an denkmalgeschützten Gebäuden.

V. Genehmigungsverfahren

1. Das Regionalkirchenamt prüft den Bauantrag einschließlich Finanzierungsplan. Dabei bezieht es die fachliche Stellungnahme
 - a) eines Orgelsachverständigen der Landeskirche bei Baumaßnahmen an Organen,
 - b) des zuständigen Gebietsbeauftragten bei Glocken und Turmuhrn,
 - c) des Kunstdienstes bei Baumaßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 von besonderer Bedeutung,
 - d) eines Sachverständigen für Friedhofswesen der Landeskirche bei Baumaßnahmen auf einem Friedhof, die erheblichen funktionellen oder gestalterischen Einfluss auf den Friedhof haben,
 ein. Ist das Landeskirchenamt für die Entscheidung über den Bauantrag zuständig, leitet das Regionalkirchenamt den Bauantrag mit einem Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung an das Landeskirchenamt weiter.
2. Mit der Baugenehmigung entscheidet die Aufsichtsbehörde über den Bauantrag in baufachlicher und finanzieller Hinsicht. Die Baugenehmigung muss den bestätigten Finanzierungsplan, eine in Einzelpositionen (nach Gewerken bzw. Teilleistungen) gegliederte Aufstellung der Bausumme sowie bei einer beabsichtigten Kreditaufnahme die Berechnung des genehmigungsfähigen Kreditvolumens enthalten. Die Baugenehmigung ist nach dem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Muster zu erstellen.
3. Die Aufsichtsbehörde gibt der zuständigen Kassenverwaltung eine Kopie der Baugenehmigung zur Kenntnis.

VI. Beauftragung von Architekten und Ingenieuren

1. Bei Baumaßnahmen an technischen Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Kirchlichen Bauordnung ist erforderlichenfalls ein Ingenieur mit der Planung und Betreuung der Bau-

maßnahme zu beauftragen. Dasselbe gilt für Baumaßnahmen an Orgeln, Glocken und Turmuhren gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Kirchlichen Bauordnung, insbesondere hinsichtlich der statischen Planung und Betreuung der Baumaßnahme.

2. Architekten- und Ingenieurverträge können auch durch mündliche Abreden und schlüssiges Handeln, z.B. durch das stillschweigende Einverständnis mit der Erbringung von Planungsleistungen, zustande kommen. Zur Vermeidung solcher Architekten- und Ingenieurverträge dürfen Architekten und Ingenieure bei einer Baumaßnahme erst eingeschaltet werden, wenn ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen oder aufgrund eines bestehenden Rahmenvertrages ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde.
3. Architekten- und Ingenieurverträge sind zunächst nur über die Vorplanung abzuschließen. Bei Übertragung weiterer Leistungen muss der Vertrag ergänzt werden; diese Ergänzung bedarf ebenfalls der Genehmigung.

VII. Finanzierung

1. Bei der Erstellung der Kostenschätzung oder Kostenberechnung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 der Kirchlichen Bauordnung ist die DIN 276 anzuwenden.
2. Als weitere Finanzierungsquellen im Sinne von § 12 Abs. 3 der Kirchlichen Bauordnung kommen z.B. Förderprogramme bzw. -mittel des Bundes, des Landes und der Kommune in Betracht. Die Baudenkmale der Landeskirche sind gemäß Artikel 112 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen Kulturgut der Allgemeinheit.

3. Bei der Bewilligung von außerordentlichen Zuweisungen und der Bemessung ihrer Höhe sind insbesondere der Zweck der Baumaßnahme (z.B. Erhaltung oder Wiederherstellung gefährdeter Bausubstanz), die Bedeutung der Baumaßnahme für die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben der antragstellenden Kirchgemeinde, die Art des Gebäudes (z.B. gottesdienstliches Gebäude, Wohngebäude mit oder ohne Dienstwohnung) und die Dringlichkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.

VIII. Ausschreibung und Vergabe

1. Wenn die Kirchgemeinde (z.B. durch Nebenbestimmungen einer kirchlichen Baugenehmigung oder eines Zuwendungsbescheids für Fördermittel) verpflichtet ist, bei der Baumaßnahme die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) anzuwenden, sind Bauleistungen für eine Baumaßnahme auszuschreiben, wenn für die betreffenden Bauleistungen nach der VOB/A eine freihändige Vergabe nicht zulässig ist. Bei Anwendung der VOB/A ist das vorgeschriebene Verfahren der jeweils zulässigen Verfahrensart zu beachten. Entsprechendes gilt für Leistungen, die unter den Anwendungsbereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) fallen.
2. Als Beginn der Ausführung eines Bauvorhabens im Sinne von § 10 Abs. 1 der Kirchlichen Bauordnung ist die Vergabe von Aufträgen anzusehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Verwaltungsvorschrift über den Dienstweg in Verwaltungsangelegenheiten (VwV Dienstweg) vom 20. November 2007

Reg.-Nr. 1004

Angesichts der Neuordnung der kirchlichen Verwaltung auf mittlerer Ebene durch die Einführung von Regionalkirchenämtern, dem Grundstücksamt und der Zentralstellen für Mitglieder- und Personalverwaltung erlässt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsvorschrift über den Dienstweg in Verwaltungsangelegenheiten:

I. Regionalkirchenämter

1. Das Regionalkirchenamt ist Eingangsstelle für sämtlichen dienstlichen Schriftverkehr von Kirchgemeinden, Kirchspielen und Kirchgemeindeverbänden, der Verwaltungshandeln des Regionalkirchenamtes oder des Landeskirchenamtes erfordert und nicht in die Zuständigkeit des Grundstücksamtes (§§ 1 ff. ZentStG, § 6 ZuVO), die Zuständigkeit der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (§§ 7 ff. ZentStG, §§ 1 ff. AVO ZMV) oder die Zuständigkeit der Zentralstelle für Personalverwaltung (§§ 10 ff. ZentStG, § 7 ZuVO) fällt.

Das Regionalkirchenamt ist zuständige Eingangsstelle im Sinne von § 26 Abs. 2 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes für die das Regionalkirchenamt betreffenden Verwaltungsvorgänge. Dienstlicher Schriftverkehr ist wie folgt an das jeweils zuständige Regionalkirchenamt zu richten:

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz
Agricolastraße 33
09112 Chemnitz

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden
Kreuzstraße 7
01067 Dresden

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig
Burgstraße 1–5
04109 Leipzig

2. Für die Fälle der gemeinsamen Entscheidung (§ 4 ZuVO) werden dem zuständigen Superintendenten vom Regionalkirchenamt der Antrag sowie ein Entscheidungsentwurf übersandt. Erhebt der Superintendent innerhalb einer Frist von einer Woche keine Einwände, erlässt das Regionalkirchenamt den entsprechenden Bescheid. Kommen Superintendent und Leiter des Regionalkirchenamtes nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung, ist der Vorgang vom Leiter des Regionalkirchenamtes dem Landeskirchenamt mit einem Bericht (Differenzbericht) zur Entscheidung vorzulegen.

3. Die den Regionalkirchenämtern durch Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen (einschließlich der durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, c bis f, h und i ZuVO vom Landeskirchenamt übertragenen) Aufgaben werden von den Regionalkirchenämtern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erledigt:

a) Vor Entscheidungen über Namen von Kirchgemeinden und Kirchspielen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und e ZuVO) ist vom

- Regionalkirchenamt das Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.
- b) Vor der Regelung der Vermögenszuordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d ZuVO i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 KGO) hat das Regionalkirchenamt die Stellungnahme des Grundstücksamtes einzuholen, soweit Grundstücke, Erbbaurechte und sonstige in Bezug auf Grundstücke bestehende Rechte oder Pflichten bestehen.
- c) Vor Entscheidungen des Regionalkirchenamtes über die Freigabe von Registraturgut zur Vernichtung (§ 5 Abs. 1 Buchst. b ZuVO) ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Archivpflegers einzuholen, der das Registraturgut zu besichtigen, aktenkundig zu bewerten und die Entscheidung vorzubereiten hat.
- d) Ergibt die Bearbeitung eines Vorganges, dass die Entscheidung des Landeskirchenamtes notwendig ist, wird diese durch das Regionalkirchenamt vorbereitet und mit einem Entscheidungsvorschlag versehen. Dies gilt sowohl für Vorgänge, in denen sich die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes erst im Laufe der Bearbeitung ergibt (Nr. 2 Abs. 2) als auch für Vorgänge, bei denen das Landeskirchenamt von Anfang an zuständig ist. Das Regionalkirchenamt ergreift die für die Vorbereitung der Entscheidung des Landeskirchenamtes erforderlichen Maßnahmen, nimmt die notwendigen Besichtigungen und Befragungen vor und erstattet die erforderlichen Berichte. Die nach §§ 4 und 10 KGO sowie § 6 KGStrukG erforderlichen Urkunden werden vom Regionalkirchenamt vorbereitet und dem Landeskirchenamt zur Bekanntmachung im Amtsblatt zugeleitet.

II. Zentralstellen

Grundstücksamt

1.

Sämtlicher dienstlicher Schriftverkehr, der Grundstücksangelegenheiten betrifft und Verwaltungshandeln des Grundstücksamtes erfordert, ist direkt wie folgt an das Grundstücksamt zu richten:

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Grundstücksamt

Budapester Straße 31

01069 Dresden

Das Grundstücksamt ist zuständige Eingangsstelle im Sinne von § 26 Abs. 2 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes für die das Grundstücksamt betreffenden Verwaltungsvorgänge.

Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (ZMV)

2.

Sämtlicher dienstlicher Schriftverkehr von Kirchgemeinden und Kirchspielen, der Mitgliederangelegenheiten betrifft und Verwaltungshandeln der ZMV erfordert, ist direkt wie folgt an die ZMV zu richten:

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Zentralstelle für Mitgliederverwaltung

Lukasstraße 6

01069 Dresden

Zentralstelle für Personalverwaltung (ZPV)

3.

Soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst handelt, ist dienstlicher Schriftverkehr von Kirchgemeinden, Kirchspielen und Kirchgemeindeverbänden, der Personalangelegenheiten betrifft und Verwaltungshandeln der ZPV erfordert, direkt wie folgt an die ZPV zu richten:

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Zentralstelle für Personalverwaltung

Budapester Str. 31

01069 Dresden

In Personalangelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst ist der dienstliche Schriftverkehr an den Superintendenten zu richten. Der Superintendent leitet den Schriftverkehr mit seinem Votum an die ZPV weiter.

4.

Bei der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst ist vom Superintendenten das Votum des zuständigen Fachberaters beizufügen und die Unterlagen an die ZPV zur Bearbeitung weiter zu leiten.

Äußern der Superintendent oder der Fachberater Bedenken bezüglich der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, legt die ZPV den Vorgang dem Regionalkirchenamt zur Entscheidung vor. Das Regionalkirchenamt erlässt den entsprechenden Verwaltungsakt gegenüber dem Anstellungsträger oder schließt den Vorgang auf andere Weise ab.

5.

Die Genehmigung der Anstellung von Mitarbeitern in Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden gilt gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 LMG als erteilt, wenn die ZPV die Anstellung ohne Vorlage bei der Aufsichtsbehörde abschließend bearbeitet hat. Kann die ZPV die Anstellung wegen des Fehlens der Anstellungsvoraussetzungen oder aus sonstigen Gründen nicht abschließend bearbeiten, ist der Vorgang in der Regel an das Regionalkirchenamt mit einem Entscheidungsvorschlag abzugeben und der Anstellungsträger über die Abgabe zu informieren.

6.

Dienstlicher Schriftverkehr der Kirchenbezirke, der Personalangelegenheiten betrifft, ist direkt an das Landeskirchenamt zu richten.

III. Gemeinsame Bestimmungen für die Regionalkirchenämter und die Zentralstellen

1.

Die Regionalkirchenämter, das Grundstücksamt und die Zentralstelle für Personalverwaltung führen Nachweis über jeden Posteingang (Posteingangsbuch) und vermerken den Eingang durch Eingangsstempel mit Datum auf eingegangenen Schriftstücken. Die Regionalkirchenämter, das Grundstücksamt und die Zentralstelle für Personalverwaltung erfassen jeden Postabgang (Postausgangsbuch).

2.

Die Regionalkirchenämter, das Grundstücksamt und die Zentralstellen für Mitgliederverwaltung und Personalverwaltung informieren sich gegenseitig und die zuständige Kassenverwaltung, soweit die jeweilige Entscheidung Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln der betreffenden Dienststelle haben kann. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, in denen die Haushalt- und Stellenplanung, die Haushaltsdurchführung oder sonstige finanzielle Belange der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke betroffen sind. Die Information erfolgt in der Regel durch Übersendung der Kopie der entsprechenden Entscheidung.

3.

Über außergewöhnliche und Fälle mit allgemeiner landeskirchlicher Bedeutung ist das Landeskirchenamt unaufgefordert zu unterrichten.

4.

Das Landeskirchenamt kann die Entscheidung von Verwaltungsvorgängen im Einzelfall an sich ziehen.

5.

Verwaltungsakte des Landeskirchenamtes werden den Adressaten vom Landeskirchenamt unmittelbar zugeleitet. Sofern der Superintendent am Verwaltungsvorgang beteiligt war, erhält der jeweilige Superintendent eine Kopie der Entscheidung des Landeskirchenamtes. Das betreffende Regionalkirchenamt, das Grundstücksamt, die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung und die Zentralstelle für Personalverwaltung werden – je nach sachlicher Zuständigkeit für den Verwaltungsvorgang – unterrichtet.

6.

Die Zustellung von Verwaltungsakten (Ausgangs- oder Widerspruchsbescheid) richtet sich nach der Verwaltungszustellungsverordnung vom 27. November 2001 (ABl. 2002 S. A 24).

7.

Diese Verwaltungsvorschrift findet auf alle Verwaltungsvorgänge ab 01.01.2008 Anwendung. Die VwV Dienstweg vom 30.09.2003 (ABl. S. A 220) ist ab 31.12.2007 nicht mehr anzuwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

III. Mitteilungen

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Crimmitschau

Reg.-Nr. 52-Crimmitschau 1/352

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Crimmitschau hat am 05.09.2007 gemäß § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchgemeindeverbände vom 20.04.1994 (ABl. S. A 100), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 02.04.2006 (ABl. S. A 51), die Satzung geändert. Das Landeskirchenamt hat die Satzungsänderung des Ev.-Luth. Kirchgemeinde-

verbandes Crimmitschau, die nachstehend veröffentlicht wird, genehmigt.

Dresden, am 4. Dezember 2007

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Anlage

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Crimmitschau

§ 2 Abs. 1 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Crimmitschau vom 22.02.1996 (ABl. S. A 155 ff.) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verband übernimmt folgende Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden:

- a) Friedhofsverwaltung einschließlich Kalkulationen und Einziehung von Friedhofsgebühren,
- b) Friedhofsbewirtschaftung einschließlich Bestattungsleistungen,
- c) Kirchenbuchführung und Bearbeitung von Familienforschungen,
- d) Herausgabe des Kirchennachrichtenblattes für Crimmitschau sowie Druck- und Kopierservice für die umliegenden Kirchgemeinden.“

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Dippoldiswalde

Reg.-Nr. 52-Dippoldiswalde 1/39

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Dippoldiswalde hat am 25.09.2007 gemäß § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchgemeindeverbände vom 20.04.1994 (ABl. S. A 100), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 02.04.2006 (ABl. S. A 51), die Satzung geändert. Das Landeskirchenamt hat die Satzungsänderung des Ev.-Luth. Kirch-

gemeindeverbandes Dippoldiswalde, die nachstehend veröffentlicht wird, genehmigt.

Dresden, am 4. Dezember 2007

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Anlage

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Dippoldiswalde

§ 2 Abs. 1 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Dippoldiswalde vom 11.10.1995 (ABl. S. A 29 ff.) erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Verband übernimmt folgende Aufgaben für die Verbandsgemeinden
- a) Friedhofsverwaltung
 - b) befristet bis zum 31.12.2011 die Kirchgeldverwaltung.“

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Leipzig

Reg.-Nr. 52-Leipzig 1/1787

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Leipzig hat sich mit Beschluss vom 6. November 2007 gemäß § 16 des Kirchengesetzes über die Kirchgemeindeverbände vom 20. April 1994 (ABl. S. A 100) in Anpassung an die ab 1. Januar 2008 geltenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes eine neue Satzung gegeben. Das Landeskirchenamt hat die Satzung des Kirchgemeindeverbandes Leipzig, die nachstehend gemäß § 3

Anlage

Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes Leipzig vom 6. November 2007

Der Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Leipzig hat sich auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Kirchgemeindeverbände – KGVG – vom 20. April 1994 (ABl. S. A 100) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. November 2007 folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Verband führt den Namen
Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Leipzig.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden, die Mitglied sind, werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 2 Aufgaben und Einrichtungen

- (1) Der Verband übernimmt folgende Aufgaben:
 - a) die gesamte Verwaltung und Trägerschaft der Friedhöfe im Sinne von § 6 Abs. 5 der FriedhVO vom 9. Mai 1995 nach Maßgabe der dazu von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse,
 - b) Aufbewahrung, Betreuung und Nutzbarmachung kirchlichen Archivgutes,
 - c) Herstellung von Druckerzeugnissen.
- (2) Beim Kirchgemeindeverband bestehen folgende Abteilungen:
 - a) Kirchliches Archiv Leipzig
 - b) Zentrale Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Verband kann nach Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übernehmen, hierzu bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und – soweit es sich nicht nur um vorübergehende Aufgaben handelt – der Satzungsänderung.
- (4) Soweit Mitglieder bei Gründung des Verbandes oder bei der Übernahme neuer Aufgaben durch den Verband einzelne ihm zugewiesene Aufgaben weiterhin in eigener Verantwortung wahrnehmen wollen, ist mit ihnen der Umfang ihrer Beteiligung am Finanzbedarf des Verbandes besonders zu regeln. Der Verband kann eine Verringerung der finanziellen Beteiligung ablehnen, wenn dies mit unangemessenem Aufwand verbunden wäre.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können Kirchgemeinden des Kirchenbezirkes Leipzig und angrenzender Kirchenbezirke sein.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, Beschluss des Vorstandes, der von der Verbandsversammlung auf deren nächster Sitzung zu bestätigen ist, und Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Kirchgemeindeverbandsgesetzes veröffentlicht wird, genehmigt.

Dresden, am 7. Dezember 2007

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

- (3) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Haushaltsjahres, bestätigenden Beschluss der Verbandsversammlung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Mitglieder ausgeschlossen werden, die wiederholt oder anhaltend trotz Abmahnung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen. Ein Ausschluss ist auch dann zulässig, wenn die Aufgabenwahrnehmung des Verbandes für das Mitglied mit außergewöhnlichem Aufwand verbunden und dem Mitglied die anderweitige Wahrnehmung dieser Aufgaben zuzumuten ist.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Organe des Kirchgemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Bildung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe des Kirchgemeindeverbandes regelt das Kirchengesetz über die Kirchgemeindeverbände – KGVG – vom 20. April 1994 (ABl. S. A 100) in der jeweilig aktuellen Fassung.

§ 5 Geschäftsführungsgrundsätze

- (1) Der Verband ist den Mitgliedern für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Der Verband legt nach Maßgabe des kirchlichen Dienstrechtes die Anzahl und die näheren Einsatzbedingungen der zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Mitarbeiter fest und regelt deren Dienstverhältnisse.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem Verband jede ihnen mögliche Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten. Über wiederholte oder anhaltende Nichterfüllung dieser Pflichten ist die Verbandsversammlung zu unterrichten.

§ 6 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Umlagen und Gebühren.
- (2) Für die Bemessung von Umlagen der Verbandsgemeinden ist die Anzahl der Gemeindeglieder der jeweiligen Verbandsgemeinde maßgebend.
- (3) Soweit der Verband aus eigenen Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit des Verbandes heranzuziehen.
- (4) Für Auftraggeber, die die Dienste des Verbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, sind die von ihnen zur Kostendeckung aufzubringenden Mittel bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

§ 7 Finanzielle Folgen von Beitritt, Austritt und Ausschluss

(1) Der Verband kann ein neu aufzunehmendes Mitglied zur Leistung eines angemessenen Finanzbeitrages verpflichten, wenn die Mitglieder zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit unabhängig von laufenden Dienstleistungsentgelten Beiträge aufzubringen hatten.

(2) Bei Austritt oder Ausschluss ist neben der Abrechnung von Dienstleistungsentgelten bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens der auf das ausscheidende Mitglied entfallende Anteil an Überschüssen und Ersparnissen des Verbandes auszuzahlen, sofern diese Rücklagen anteilig aus Mitteln des ausscheidenden Mitgliedes gebildet wurden. Dabei sind die Verteilungsgrundsätze nach § 6 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Die Auszahlung hat innerhalb von drei Monaten nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens zu erfolgen.

§ 8 Auflösung des Verbandes

(1) Falls die Auflösung des Verbandes mit der Neugründung eines Verbandes oder einer vergleichbaren Einrichtung einhergeht, so sind die finanziellen und sächlichen Mittel des Verbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Verbandes oder der entsprechenden Einrichtung einzusetzen. Soweit Mitglieder diesem Verband oder der entsprechenden Einrichtung nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 7 Abs. 2 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch ein Anteil an einem von dem Verband gebildeten Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge ist eine Vereinbarung zwischen dem aufzulösenden Verband und dem ausscheidenden Mitglied zu treffen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Dabei sind die Interessen beider Seiten gleichermaßen zu beachten.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Verband durch Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Regelung zur Auflösung der Einrichtungen des Verbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitglieder zu treffen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die jeweilige Ordnung über die Ausübung der Trägerschaft über die Friedhöfe von Verbandsgemeinden durch den Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Leipzig bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kirchgemeinerverbandes Leipzig vom 21. März 2002 außer Kraft.

Leipzig, am 6. November 2007

Ev.-Luth. Kirchgemeinerverband Leipzig

Gottfried Edelmann, Pfarrer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Mitgliederverzeichnis des

Ev.-Luth. Kirchgemeinerverbandes Leipzig

Stand 06.11.2007 (Reihenfolge nach Pfarrerverzeichnis)

- Baalsdorf
- Böhlitz-Ehrenberg
- Dölzig
- Großstädteln-Großdeuben
- Gundorf
- Leipzig, Andreaskirchgemeinde

- Leipzig, Bethlehemkirchgemeinde
- Leipzig, Kirchgemeinde St. Petri
- Leipzig, Kirchgemeinde St. Thomas
- Leipzig, Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde
- Leipzig, St.-Nikolai-St.-Johannis-Kirchgemeinde
- Leipzig-Anger-Crottendorf, Trinitatiskirchgemeinde
- Leipzig-Connewitz-Lößnig
- Leipzig-Eutritzsch, Christuskirchgemeinde
- Leipzig-Gohlis, Versöhnungskirchgemeinde
- Leipzig-Großschocher-Windorf, Apostelkirchgemeinde
- Leipzig-Grünau, Pauluskirchgemeinde
- Leipzig-Kleinzschocher, Taborkirchgemeinde
- Leipzig-Knauthain
- Leipzig-Leutzsch, St.-Laurentius-Kirchgemeinde
- Leipzig-Lindenau, Nathanaelkirchgemeinde
- Leipzig-Lindenau-Plagwitz
- Leipzig-Marienbrunn
- Leipzig-Mockau, Stephanuskirchgemeinde
- Leipzig-Möckern, Auferstehungskirchgemeinde
- Leipzig-Neustadt-Neuschönefeld, Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz
- Leipzig-Paunsdorf, Genezarethkirchgemeinde
- Leipzig-Reudnitz, Markuskirchgemeinde
- Leipzig-Schleußig, Bethanienkirchgemeinde
- Leipzig-Schönefeld, Gedächtniskirchgemeinde
- Leipzig-Sellerhausen-Volkmarsdorf
- Leipzig-Stötteritz, Marienkirchgemeinde
- Leipzig-Thekla, Kirchgemeinde Hohen-Thekla
- Leipzig-Thonberg, Erlöserkirchgemeinde
- Leipzig-Wahren, Gnadenkirchgemeinde
- Lindenthal, Gustav-Adolph-Kirchgemeinde
- Lützschena
- Markkleeberg Ost, Auenkirchgemeinde
- Markkleeberg West, Martin-Luther-Kirchgemeinde
- Markranstädter Land
- Mölkau
- Panitzsch
- Plaußig-Hohenheida
- Podelwitz
- Probstheida-Störmthal-Wachau
- Rückmarsdorf
- Taucha-Dewitz-Sehllis
- Wiederitzsch
- Zwenkau, St.-Laurentius-Kirchgemeinde
- Großpösna
- Quesitz-Kulkwitz

Veränderungen im Kirchenbezirk Dippoldiswalde

Bildung eines Kirchspiels zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Höckendorf, Ruppendorf, Dorfhain, Colmnitz und Klingenberg unter Auflösung der bisher bestehenden Schwesterkirchverhältnisse zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Höckendorf und Ruppendorf sowie zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Dorfhain, Colmnitz und Klingenberg (Kbz. Dippoldiswalde)

Reg.-Nr. 50-Höckendorf 1/257

§ 2

Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 4 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

(1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Höckendorf hat seinen Sitz in Höckendorf.

(2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Kirchgemeinde Höckendorf zu verwenden.

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Colmnitz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfhain, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Höckendorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppendorf im Kirchenbezirk Dippoldiswalde haben durch Vertrag vom 30.11.2007/28.11.2007/29.11.2007/01.12.2007/29.11.2007, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dippoldiswalde am 05.12.2007 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2008 ein Kirchspiel gebildet, das den Namen „Ev.-Luth. Kirchspiel Höckendorf“ trägt.

Dippoldiswalde und Dresden, am 05.12.2007

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dippoldiswalde

Köckert
Stellv. des Superintendenten

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenstriegis (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Reg.-Nr. 50-Bockendorf (Lei-Osch) 1/169

§ 3

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bockendorf und Langenstriegis.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Bockendorf und zu Langenstriegis, der Kirchenlehen zu Bockendorf und Langenstriegis sowie der Kirchschullehen zu Langenstriegis und der Schullehen zu Bockendorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 1

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bockendorf und Langenstriegis im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 25.09.2007/26.09.2007 mit Wirkung vom 01.01.2008 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis“ trägt.

(2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 1 Buchstabe A Ziffer 3 ÜVO hiermit genehmigt.

Leisnig und Leipzig, am 22.11.2007

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leisnig-Oschatz

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockendorf-Langenstriegis hat ihren Sitz in Bockendorf.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

Schmidt
Superintendent

L.S.

Schlichting
Kirchenamtsrat

**Nachtrag zum Schwesterkirchvertrag
zwischen der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen,
der Ev.-Luth. St.-Wenzels-Kirchgemeinde Pappendorf und
den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bockendorf und Langenstriegis
(ABl. 1999 S. A 32) (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

Reg.-Nr. 50-Hainichen 1/316

Urkunde

zum Nachtrag vom 26.09.2007 zum Schwesterkirchvertrag vom 26.11.1998 (veröffentlicht ABl. 1999 S. A 32) zwischen der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen, der Ev.-Luth. St.-Wenzels-Kirchgemeinde Pappendorf und den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bockendorf und Langenstriegis

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturgesetz wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen, die Ev.-Luth. St.-Wenzels-Kirchgemeinde Pappendorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bockendorf und Langenstriegis im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz beschlossen durch Nachtrag vom 26.09.2007 zum Schwesterkirchvertrag vom 26.11.1998, dass der Vertrag zwischen den o. g. Schwesterkirchgemeinden weiterhin bestehen bleibt. Die neue vereinigte Kirchgemeinde Bockendorf-Langen-

striegis tritt ab 01.01.2008 als eine Schwester an die Stelle der beiden Gemeinden Bockendorf und Langenstriegis.

Somit besteht das Schwesterkirchverhältnis ab 01.01.2008 aus den drei Kirchgemeinde Hainichen, Bockendorf-Langenstriegis und Pappendorf.

Der Nachtrag vom 26.09.2007/01.10.2007/04.10.2007 zum Schwesterkirchvertrag vom 26.11.1998 zwischen der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Hainichen, der Ev.-Luth. St.-Wenzels-Kirchgemeinde Pappendorf und den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bockendorf und Langenstriegis wird hiermit genehmigt.

Leisnig und Leipzig, am 05.12.2007

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leisnig-Oschatz

Schmidt
Superintendent

L.S.

Schlichting
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Pirna

**Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rosenthal und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Langenhennersdorf (Kbz. Pirna)**

Reg.-Nr. 50-Rosenthal 1 (Pi) /454

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rosenthal und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenhennersdorf im Kirchenbezirk Pirna haben sich durch Vertrag vom 17. Juli/26. Juni 2007, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Pirna am 27. November 2007 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rosenthal-Langenhennersdorf“ trägt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rosenthal-Langenhennersdorf hat ihren Sitz in Rosenthal.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rosenthal-Langenhennersdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rosenthal und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenhennersdorf.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rosenthal-Langenhennersdorf werden die Grundvermögen der Kirchenlehen zu Rosenthal und zu Langenhennersdorf, der Pfarrlehen zu Rosenthal und zu Langenhennersdorf sowie die Kirchsullehen zu Rosenthal und zu Langenhennersdorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rosenthal-Langenhennersdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Pirna und Dresden, am 27. November 2007

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Pirna

Krusche-Räder
Superintendentin

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **31. Januar 2008** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst in Südafrika

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Stellenbosch und Somerset West sucht zum 1. Juni 2008

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar.

Die Gemeinde gehört der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südl. Afrika (Kapkirche) an. Auf Grund des (auch durch die Universität) stark calvinistisch-reformiert geprägten Umfeldes versteht sie sich bewusst als lutherische Kirchengemeinde. Sie sucht deshalb eine Person, die sich – bei aller gewünschten Offenheit gegenüber ökumenischen Partnern – mit dem lutherischen Bekenntnis identifiziert und dies innerhalb der Gemeinde und nach außen glaubwürdig vertritt. Die Gemeinde setzt sich zusammen aus überwiegend deutschstämmigen Südafrikanern, jungen Familien, die vorwiegend landessprachlich ausgerichtet sind, und neuerdings wieder Zuwanderern aus Deutschland. Deshalb findet die Gemeindegemeinschaft nicht nur auf Deutsch, sondern auch in den Landessprachen Englisch und Afrikaans statt. Gute Englischkenntnisse und die Bereitschaft, Afrikaans zu lernen, sind unerlässlich. Ebenso ein Führerschein. Die Arbeit umfasst die üblichen pastoralen Arbeitsfelder (Kindergottesdienst, Konfirmandenkurse, Jugendarbeit, Gesprächskreise, Hausbesuche, Studentenarbeit) mit Schwerpunkt Gottesdienst: Stellenbosch an jedem Sonntag (abwechselnd Deutsch-Landes-sprache), Somerset West (ca. 20 km entfernt) alle 14 Tage und Kleinmond (ca. 1 Autostunde) einmal im Monat. Mehr zur Gemeinde unter www.luth-kirche-stellenbosch.co.za.

Gewünscht wird eine Person, die den Menschen mit Offenheit und Verständnis für ihre Herkunft und Lebenssituation begegnet. Erfahrung und Engagement für den weiteren Gemeindeaufbau mit Blick auf Gemeindejugend und Studenten wären hilfreich. In der „outreach“-Arbeit, die die Kirche unter den deutschen Immigranten bzw. regelmäßigen Besuchern im Großraum Somerset West betreibt, ist mit einer für diese Arbeit zuständigen (Teilzeit-) Pastorin aus Deutschland zusammen zu arbeiten.

Vorhanden sind

- eine hilfsbereite Gemeinde und ein Team von engagierten Ehrenamtlichen und Lektoren,
- ein geräumiges, zentral gelegenes, teilmöbliertes Pfarrhaus in der Nähe von guten (englischsprachigen) Schulen,
- ein Gemeindezentrum mit Pfarrbüro und Teilzeit-Sekretärin und ein Dienstwagen.

Diese Stelle wird durch Gemeindegewahl besetzt. Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum **21. Januar 2008** (Eingang im Kirchenamt) erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim **Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-234, Fax: (05 11) 27 96-99234, E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de**

2. Kantorenstellen

Kirchengemeinde Leipzig-Knauthain (Kbz. Leipzig)

6220 Leipzig-Knauthain 21

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Knauthain mit der Schwesterkirchengemeinde Leipzig-Großschocher-Windorf sucht zum

nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet während der Elternzeit der Stelleninhaberin, voraussichtlich bis zum 14. Juli 2010, einen C-Kantor/eine C-Kantorin. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Die Kirchengemeinde wünscht sich, dass die Stelle von einem/einer überdurchschnittlich engagierten Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin besetzt wird.

Erwartet werden:

- Gestaltung der Gottesdienste an zwei Predigtstätten einmal wöchentlich und an zwei weiteren einmal monatlich
- Leitung eines von zwei im Schwesterkirchverhältnis existierenden Kirchenchores
- Leitung einer Kurrende und eines gemeinsamen Bläserchores und
- Ausgestaltung der musikalischen Angebote in den Kirchengemeinden.

Weitere Informationen zu den Kirchengemeinden unter: www.kirche-knauthain.de und www.apostelkirche-leipzig.de.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Dietrich Bauer, Tel. (03 41) 4 28 35 33, (03 41) 4 25 16 80 und Funk (01 77) 7 47 29 80 sowie KV-Vorsitzender Hans Engel, Tel. (03 41) 4 28 35 33 und (03 41) 4 28 33 21.

Schriftliche Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Knauthain, Seumestraße 129, 04249 Leipzig zu richten.

Peter-Pauls-Kirchengemeinde Coswig (Kbz. Meißen)

6220 Coswig 49

Die Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchengemeinde Coswig sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den kirchenmusikalischen Bereich in der Schwesterkirchengemeinde Brockwitz-Sörnwitz einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin. Der Beschäftigungsumfang der zu besetzenden C-Kantorenstellen beträgt 33 %.

Die sing- und musizierfreudige Kirchengemeinde wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die die im Jahr 2006 neu gebaute Orgel in der Barockkirche Brockwitz bei Gottesdiensten, Kasualien und anderen Anlässen gerne zum Klingen bringt, den Kirchenchor weiterführt und die musikalische Kinder- und Erwachsenenarbeit fördern kann.

Die Kirchenmusik versteht die Kirchengemeinde als wichtigen Baustein des Gemeindegewachstums, gerade im Zusammenwirken mit der Schwesterkirchengemeinde Peter-Pauls in Coswig.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich. Für Rückfragen steht Pfarrer Matthias Quentin, Tel. (0 35 23) 7 17 44, Fax (0 35 23) 53 41 82 oder E-Mail: matthias.quentin@evlks.de zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchengemeinde Coswig, Ravensburger Platz 6, 01640 Coswig zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin zur Datenerhebung und Datenerfassung im Grundstücksamt

63100 ZGA

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens sind ab dem 1. Januar 2008 Stellen für Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen zur Datenerhebung und Datenerfassung befristet für ein Jahr zu besetzen.

Dienstantritt: ab sofort

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung/Vollzeitbeschäftigung

Dienstort: Grundstücksamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden.

Im Bereich des Grundstückswesens und damit im Zusammenhang stehenden Vertragsrecht wird ein neues Datenverwaltungssystem eingeführt. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sollen unter fachlicher Anleitung unterstützend bei der Erhebung erforderlicher Erstdaten und deren Erfassung tätig sein.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:

- umfangreiche Recherchen nach Grundstücks-, Gebäude- und Vertragsdaten anhand der im Grundstücksamt vorliegenden Aktenbestände,
- Prüfung der Daten und Klärung unklarer Dateninhalte mit dem Eigentümer bzw. deren gesetzlichem Vertreter.

Erwartet werden:

- Kenntnis des Sachen-, Grundbuch-, Grundstücks-, Pacht-, Erbbau-, Miet- und Dienstwohnungsrechts
- fundierte PC-Kenntnisse (Microsoft Word und Excel)
- Kenntnis der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgruppe
- Kirchenzugehörigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Rückfragen richten Sie bitte an das Grundstücksamt, Frau KI Böttger, Tel. (03 51) 46 92-803.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2008** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

7. Leiter/Leiterin

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Oberottendorf ist zum 1. Januar 2008 die Stelle eines Leiters/einer Leiterin in der

Kindertagesstätte „St. Martin“ Lauterbach mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % neu zu besetzen.

In der Kindertageseinrichtung werden zzt. neun Krippen- und 51 Kindergartenkinder mit integrativer Ausrichtung von sieben Erzieherinnen betreut.

Die Kirchgemeinde wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Eltern und der Kirchgemeinde mitbringt und Interesse an offener, projektorientierter Arbeit mit Kindern hat und dabei mit Freude und Engagement aus dem christlichen Glauben Kinder in ihrem Entdecken zu begleiten und zu fördern.

Von dem Bewerber/der Bewerberin werden erwartet:

- Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher/Erzieherin mit Zusatzqualifikation als Leiter/Leiterin oder als Diplom-Sozialpädagoge/-Sozialpädagogin bzw. Diplom-Sozialarbeiter/-Sozialarbeiterin,
- Religionspädagogische Ausbildung oder Qualifikation sowie heilpädagogische Zusatzqualifikation (HPZ) wären wünschenswert,
- Mitglied in der Ev.-Luth. Kirche.

Die Kirchgemeinde bietet:

- beste Arbeitsbedingungen in einem grundlegend sanierten Haus,
 - bei Bewährung ein unbefristetes Dienstverhältnis,
 - die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.
- Bewerbungen mit ausführlichen Bewerbungsunterlagen sind an das Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Oberottendorf, Dorfstraße 53, 01833 Stolpen zu richten.

VI. Hinweise

ProChrist 2009

Reg.-Nr. 202401 / 285

Das Landeskirchenamt beabsichtigt wie bereits 2006 und früher zu Veranstaltungen der Aktion ProChrist 2009 Zuschüsse zu geben. Dabei kann für jeden Veranstaltungsort höchstens einmal ein Zuschuss gewährt werden, auch wenn mehrere Veranstalter die Aktion gemeinsam durchführen. Für die Bezuschussung sollen

„Anträge bis zum 31. Juli 2008 über das Regionalkirchenamt an das Landeskirchenamt“

gerichtet werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Anträge, die das Landeskirchenamt nicht auf dem Dienstweg erreichen, werden zurückgewiesen.

Eine rechtzeitige Antragstellung ist nicht nur die Voraussetzung für die Finanzplanung des Landeskirchenamtes. Vielmehr setzt sie die notwendige rechtzeitige Information *der* und die Beschlussfassung *in den* zuständigen Gremien vor Ort voraus. Nur auf diese Weise wird sicher gestellt, dass die jeweiligen Träger der Aktion den Ablauf der Vorbereitungs-, Organisations- und Hauptphase solide planen und verantwortlich

durchführen, sich in Übereinstimmung mit dem Gesamtzeitplan von ProChrist an angebotenen Fortbildungen beteiligen sowie die erforderliche Nacharbeit gründlich vorbereiten können.

Dort, wo mehrere Gemeinden oder Gruppen gemeinsam die Aktion ProChrist 2009 gestalten und einen Zuschuss benötigen, stellt eine der beteiligten Kirchgemeinden unter Beifügung eines nach Einnahmen und Ausgaben kalkulierten Finanzierungsplanes den Antrag. Der Antrag muss darüber hinaus die beteiligten Gemeinden oder Gruppen benennen sowie deren jeweiligen Eigenmitteleinsatz beziffern.

Die **Superintendenturen** werden gebeten, Kirchgemeinden bei der regionalen Koordinierung der Planung zu unterstützen.

Die **Regionalkirchenämter** werden gebeten

- sicherzustellen, dass für jeden Veranstaltungsort jeweils höchstens eine Kirchgemeinde einen Zuschuss beantragt;
- aus Kenntnis der Haushaltslage der Antragsteller bzw. der anderen beteiligten Kirchgemeinden zu beurteilen, ob ein landeskirchlicher Zuschuss erforderlich ist.

Das Votum des Regionalkirchenamtes zum Zuschussantrag muss zu beiden Gesichtspunkten Aussagen treffen.

**Berichtigung zur Stellenausschreibung der Gemeindepädagogenstelle
beim Kirchspiel Frauenstein (ABl. S. A 226)**

Reg.-Nr. 64103 Frauenstein, KSP 24

Die Überschrift zur Stellenausschreibung wird wie folgt berichtigt:
Kirchspiel Frauenstein (Kbz. Dippoldiswalde)

**VII.
Persönliche Nachrichten**

**Bekanntmachung über die Neuwahl der Landessynode im Jahre 2008
vom 19. Juni 2007 (ABl. S. A 135)
Personelle Veränderung**

Reg.-Nr. zu 1211-11

Nachdem der bisherige Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 7 (Kirchenbezirke Dippoldiswalde und Freiberg) nicht mehr zur Verfügung steht, wird der bisherige stellvertretende Kreiswahlleiter,

Herr Helmut Müller
Waldenburger Straße 91
09599 Freiberg

Tel.: (0 37 31) 21 11 27 (dienstlich) und

(0 37 31) 24 58 04 (privat)

Fax: (0 37 31) 6 92 78 06 (dienstlich)

E-Mail: ashem.fbg@gmx.net

gemäß § 6 Abs. 3 der Landessynodalwahlordnung zum Kreiswahlleiter und

Herr Dr. Walfried Walter
Otto-Schmidt-Straße 4
OT Kurort Kipsdorf
01773 Altenberg

Tel.: (03 50 52) 6 74 53 (privat)

E-Mail: drwalfriedwalter@yahoo.de

zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 7 (Kirchenbezirke Dippoldiswalde und Freiberg) bestellt.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (24 Seiten) beträgt 2,95 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.